



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Herr Stefan Thöni  
Parkstrasse 7  
6312 Steinhausen

Zug, 21. Februar 2023 rv

**Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten  
Verfügung in Briefform (§ 19 Abs. 2 VRG)**

Sehr geehrter Herr Thöni

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 9. Januar 2023, mit welchem Sie um Einsichtnahme in amtliche Dokumente betreffend das Treffen zwischen Mitgliedern des Bundesrats und des Zuger Regierungsrats im September 2022 (insbesondere die Tagesordnung, Protokolle, Memos sowie jegliche Kommunikation zwischen den Stäben der Mitglieder des Bundesrats und des Regierungsrats zu den Themen des Treffens im Vorfeld oder nach dem Treffen) ersuchen.

Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist (§ 12 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz] vom 20. Februar 2014 [BGS 158.1]).

Sinn und Zweck dieses Zugangsverbots ist der Schutz des Entscheidungsprozesses. Die Meinungs- und Willensbildung der Behörde soll nicht durch die Öffentlichkeit oder die Medien beeinflusst werden können, indem beispielsweise die Meinungen von Mitgliedern der Behörde öffentlich gemacht werden. Amtliche Dokumente sind daher erst dann einsehbar, wenn das entsprechende Verfahren definitiv abgeschlossen ist. Als abgeschlossen gilt es, wenn der Erlass oder Entscheid in Kraft tritt, also keine Änderungen mehr möglich sind. Zugangsgesuche, die amtliche Dokumente laufender Verfahren betreffen, sind deshalb von der Behörde abzuweisen.

Das Schreiben des Regierungsrats vom 30. August 2022 an Bundespräsident Ignazio Cassis und Bundesrat Guy Parmelin betreffend Sanktionen gegen Russland sowie das dazugehörige Antwortschreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 9. September 2022 beziehen sich auf einen abgeschlossenen Vorgang. Diese Dokumente fallen somit nicht unter den Anwendungsfall von § 12 Öffentlichkeitsgesetz, weshalb Ihrem Gesuch entsprochen werden kann. Weitere amtliche Dokumente in dieser Angelegenheit gibt es nicht, insbesondere wurde vom mündlichen Austausch des damaligen Landammanns Martin Pfister, der damaligen Statthalterin Silvia Thalmann-Gut und Finanzdirektor Heinz Tännler mit Bundesrat Guy Parmelin

vom 27. September 2022 kein Protokoll und keine Aktennotiz erstellt. Ebenso existiert kein Schriftverkehr zwischen den Stäben des Bundesrats und des Regierungsrats in dieser Angelegenheit.

Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass der politische oder administrative Entscheid zu den Russlandsanktionen im Allgemeinen teilweise noch nicht abgeschlossen ist, sodass aufgrund eines weiteren Gesuchs im Einzelfall geprüft werden müsste, ob die zugrunde liegenden Unterlagen zugänglich wären.

Gemäss § 17 Öffentlichkeitsgesetz ist das Zugangsverfahren in der Regel kostenlos. Bei der Behandlung von Gesuchen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind, können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Das vorliegende Verfahren verursachte keinen erheblichen Aufwand, weshalb keine Kosten erhoben werden.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Schreiben des Regierungsrats vom 30. August 2022
- Beilage 2: Antwortschreiben des SECO vom 9. September 2022

Versand per E-Mail an:

- stefan.thoeni@parat.swiss
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post plus**

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten (EDA)  
Herr Bundespräsident Ignazio Cassis  
Bundeshaus West  
3003 Bern

**A-Post plus**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Zug, 30. August 2022 sa

**Sanktionen gegen Russland: Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Banken ist dringend nötig – Bitte für ein Gespräch**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Cassis  
Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Der Bundesrat hat angesichts des Angriffskriegs Russlands in der Ukraine am 28. Februar 2022 beschlossen, die Sanktionspakete der Europäischen Union (EU) vom 23. und 25. Februar 2022 zu übernehmen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Güter- und Finanzsanktionen. Die Schweiz hat damit ihre Solidarität mit der Ukraine und deren Bevölkerung bekräftigt. Der Kanton Zug unterstützt diese Vorgehensweise ausdrücklich und vollumfänglich.

Ein halbes Jahr nach Übernahme der EU-Sanktionen können erste Erkenntnisse gewonnen und Rückschlüsse gezogen werden. Wie bereits eingangs erwähnt, ist ein koordiniertes Sanktionsregime gegen den Machtapparat von Russland sinnvoll und zeigt auch (international) Wirkung. Es dürfen aber auch die negativen Auswirkungen in der Schweiz auf wirtschaftlicher, rechtsstaatlicher und sozialer Ebene nicht ausgeblendet werden. Auch fast sechs Monate seit Beginn der Sanktionen ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten bei der Umsetzung der Sanktionen aber nach wie vor unbefriedigend. Betroffene Personen, aber insbesondere Firmen mit Angestellten sind auf eine schnelle Klärung von offenen Fragen, die teilweise existenzielle Folgen haben können, dringend angewiesen. Tatsache ist beispielsweise, dass selbst dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) als vollziehende Behörde keine Dokumentation zu den sanktionierten Personen vorliegt. Konkret bedeutet dies, dass in der Schweiz niemand weiss, weshalb Person XY auf der Sanktionsliste geführt wird und was die diesem Entcheid zugrundeliegenden Quellen waren.

Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze ist bei der Umsetzung der Massnahmen und für den guten Ruf der Schweiz von grösster Bedeutung. Der Kanton Zug bemüht sich, diese bei der Umsetzung der Sanktionen einzuhalten. Ohne ausreichende Zusammenarbeit mit dem Seco ist dies jedoch nicht möglich. Zudem wird damit auch der Schweizer Wirtschaftsplatz möglicherweise nachhaltig beschädigt.

Wir mussten feststellen, dass die Prozedur bis zu den Entscheiden des Bundes (Seco) insbesondere zur Gewährung von Ausnahmen, unverhältnismässig lange Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise verstreichen mehrere Wochen, bis der Entscheid bei den Betroffenen eingeht. Das Seco scheint in dieser Hinsicht personell unterdotiert aufgestellt zu sein, zumal oft auf telefonische Anfrage keine zuständigen Personen erreichbar sind. Die gesamte Abwicklung, bis die Banken dokumentiert sind und entsprechend agieren und die von den Sanktionen direkt oder indirekt irrtümlich betroffenen Personen und Unternehmen wieder uneingeschränkt tätig werden können, dauert viel zu lange. Der Prozess, wann eine sanktionierte Person resp. Unternehmung auf die Liste kommt bzw. wieder von der Liste gestrichen wird, ist nicht transparent, wenn überhaupt vorhanden.

Hinzu kommt, dass auch die Umsetzung bei den Banken teilweise schwerfällig ist. Die Abstimmung zwischen Seco und den Banken scheint ebenfalls ungenügend. Die soeben geschilderten Umstände sind dringend zu beseitigen, gegebenenfalls unter zusätzlicher Dotierung der Personalressourcen. Betroffene dürfen nicht zum Spielball der «Instanzen» werden.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Regierungsrat des Kantons Zug mit dem dringenden **Anliegen an den Bundesrat**, sich für eine schnelle und deutliche Verbesserung der Abläufe bei der Umsetzung des Embargogesetzes einzusetzen. Nur so kann eine Sanktionspolitik betrieben werden, die unserem Rechtsstaat würdig ist. Der Kanton Zug ist an einer mündlichen Aussprache interessiert, damit auch Einzelfallbeispiele aus der Praxis erörtert werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und erwarten zeitnah gerne eine Einladung – wenn Sie möchten, gerne auch in Zug - zu einem konstruktiven Austausch mit einer hochrangigen und entscheidungskompetenten Delegation des Bundes, um die unbefriedigende Zusammenarbeit mit dem Bund und den Banken nachhaltig zu verbessern.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Seite 3/3

Zustellung per E-Mail an:

- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; [info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch))
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch))
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vd@zg.ch](mailto:info.vd@zg.ch))



CH-3003 Bern

SECO, laa

POST CH AG

**Einschreiben (R)**

Regierungsrat des Kantons Zug  
z.Hd. Martin Pfister, Landamman und  
Tobias Moser, Landschreiber  
Regierungsgebäude  
Seestrasse 2  
6300 Zug

EINGEGANGEN AM 13. SEP. 2022

Aktenzeichen: SECO-473-19-18/59  
Sachbearbeiter/in: Manuela Langenegger  
Bern, 9. September 2022

**Ihr Schreiben vom 30. August 2022 betreffend Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Banken**

Sehr geehrter Herr Landammann Pfister, sehr geehrter Herr Landschreiber Moser

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. August 2022 an Bundespräsident Ignazio Cassis und Bundesrat Guy Parmelin. Als Direktorin des für die Umsetzung internationaler Sanktionen zuständigen Staatssekretariats für Wirtschaft SECO nehme ich gerne dazu Stellung. Wir nehmen die Anliegen der Industrie, Politik, Kantone oder weiterer Kreise sehr ernst und sind dementsprechend auch dankbar für Ihre Rückmeldung.

Das SECO engagiert sich für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, eine hohe Beschäftigung sowie faire Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Als Direktorin des SECO liegen mir Fragen betreffend wirtschaftliche Auswirkungen von Sanktionen deshalb sehr am Herzen.

Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren ist ein wichtiger Teil in der Entscheidungsfindung des Bundesrates über die Übernahme oder Nicht-Übernahme von Sanktionen der EU. Im vorliegenden Fall hat sich der Bundesrat nach Abwägung verschiedener Faktoren für eine Übernahme der EU-Sanktionen entschieden. Selbstverständlich ist es dem SECO und seinen Mitarbeitenden aber ein Anliegen, Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Schweiz in der Umsetzung dieser Sanktionen zu unterstützen und gemeinsam mit diesen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Lösungen zu finden.

Von der Schweiz sanktionierte Personen, Unternehmen und Organisationen haben die Möglichkeit, beim zuständigen Departement WBF ein sogenanntes Delisting-Gesuch einreichen. Das WBF prüft dieses und stellt im Falle eines Nichteintretens eine anfechtbare Verfügung aus. Ein allfälliges Delisting würde durch den Gesamtbundesrat entschieden werden. Die Rechtsstaatlichkeit ist damit vollumfänglich gewährleistet.



Ich bin mir bewusst, dass die Geschwindigkeit der Verabschiedung der Sanktionen und die Dimension der Massnahmen zu Herausforderungen nicht nur für den Privatsektor, sondern auch für die Kantone und nicht zuletzt für das SECO selber geführt hat. Aufgrund der hohen Anzahl Anfragen dauert die Bearbeitung von Gesuch durch das SECO gegenwärtig länger, was teilweise mit negativen Konsequenzen für die Gesuchstellenden verbunden ist. Diesen Umstand bedaure ich sehr. Entsprechende Massnahmen, sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht, wurden bereits eingeleitet. Ich bin zuversichtlich, dass sich die Bedingungen damit rasch verbessern lassen.

Gerne komme ich Ihrem Angebot für einen Austausch nach und kann Ihnen den folgenden Termin für ein Treffen bei uns im SECO in Bern anbieten:

Freitag, 16. September 2022, 14h00

Montag, 26. September 2022, 0900

Freundliche Grüsse

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Budliger A.'.

Helene Budliger Artieda  
Staatssekretärin